

Gemeinde**Sattel**



Gemeinde Sattel

Kurtaxenreglement

(Totalrevision vom 12. April 2017)

Kurtaxenreglement

(Totalrevision vom 12. April 2017)

Art. 1 Abgabesubjekt

¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen zu entrichten.

² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Sattel übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;

b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen, und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;

b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;

c) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;

d) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;

e) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren.

f) Kinder unter 6 Jahren.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Schulklassen, Seminar- und Kursteilnehmer.

Art. 5 Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird pro Person und Übernachtung erhoben.

² Sie beträgt Fr. 1.50. Für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren die Hälfte.

³ Für Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen sowie dauernd aufgestellten Wohnwagen und Zelten ist die Kurtaxe pauschal zu entrichten.

⁴ Die Pauschale pro Jahr beträgt:

- Ferienhaus/-Wohnung (pro Wohnung)	
bis und mit 3 Zimmer	Fr. 150.-
über 3 bis und mit 5 Zimmer	Fr. 200.-

mit mehr als 5 Zimmer

Fr. 250.-

- Pro Wohnwagen/Zelt

Fr. 90.-

⁵ Pauschalisierte Kurtaxen gem. Art. 5 Abs. 3 sind für die ganze Bezugsperiode von dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Pflichtigen zu entrichten.

⁶ Personen, welche eine pauschalisierte Kurtaxe entrichten müssen, können ihren Pauschalsatz um 50 % reduzieren, wenn sie nachweislich ihre Ferienwohnung resp. Ihr Ferienhaus, ihren dauernd aufgestellten Wohnwagen oder ein ebensolches Zelt während mindestens 4 Wochen im Jahr im Sinne von Art. 2 Bst. a entgeltlich vermieten.

⁷ Der Gemeinderat kann die Kurtaxen im Rahmen der Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise anpassen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen

Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

¹ Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 2 sind mindestens jährlich abzurechnen und spätestens 30 Tage nach der Abrechnungsperiode der Bezugsstelle einzubezahlen.

² Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 4 werden jährlich per Ende der Rechnungsperiode in Rechnung gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen der Bezugsstelle zu bezahlen.

³ Im Streitfalle erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

Art. 7 Einzug

¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die Bezugsstelle verpflichtet.

² Die zum Einzug Verpflichteten haben der Bezugsstelle die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

³ Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.

Art. 8 Bezug

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Bezugsstelle und beauftragt diese mittels einer Leistungsvereinbarung mit dem Bezug der Kurtaxen.

² Der Gemeinderat kann mit der Gemeinde Schwyz eine Vereinbarung über den Bezug und die Verwendung der Kurtaxen für das Gebiet Engelstock-Herrenboden-Hochstuckli abschliessen

Art. 9 Verwaltung und Verwendung der Abgaben

¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.

² Die Gemeinde kann die Einnahmen der Kurtaxen auch für die regionale touristische Zusammenarbeit verwenden.

³ Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

⁴ Der Gemeinderat lässt den Kurtaxenertrag der oder den mit der Förderung des Fremdenverkehrs von Sattel und der Region beauftragten Tourismusorganisation(en) zukommen. Die Gemeinde erhält bei Bedarf einen Teil der Kurtaxen.

⁵ Über die Verwendung der Kurtaxen ist gegenüber dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft abzulegen.

⁶ Die Bezugsstelle hat für die Kurtaxen gesondert Rechnung zu führen.

Art. 10 Aufsicht des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

² Die Rechnungsprüfungskommission resp. eine Revisionsunternehmung kann hierzu beigezogen werden.

Art. 11 Widerhandlungen

Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz.

² Das vorliegende Reglement wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

³ Das Kurtaxenreglement vom 29. April 1994 wird aufgehoben.

Sattel, 13./27. März 2017

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

W. Schmid  *P. B. B.*

An der Gemeindeversammlung beraten am: 12. April 2017

An der Volksabstimmung angenommen am: 22. Mai 2017

Vom Regierungsrat genehmigt am: 16. August 2017 (RRB Nr.: 587/2017)



O. Berthel
Der Landammann

H. B.
Der Staatsschreiber